Bundesrat **Drucksache 146/93**

01.03.93

EG - AS - G - In - Wi

23 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Unfälle in Haushalt und Freizeit

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle
KOM(93) 18 endg.; Ratsdok. 4861/93

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

146/93

AE-Nr.: 930429

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 1. März 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. Februar 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

**Mitteilung der Kommission an den Rat
über Unfälle in Haushalt und Freizeit**

1. Mit der Entscheidung 86/138/EWG wurde in Form eines Demonstrationsvorhabens ein System zur Sammlung von Informationen über Unfälle in Haushalt und Freizeit eingerichtet(1).

Das ursprüngliche Ziel bestand in der Ermittlung der notwendigen Präventivmaßnahmen im Bereich der Produktsicherheit.

Das Demonstrationsvorhaben verlief in zwei Phasen und einem Übergangszeitraum und wurde 1992 abgeschlossen.

Ausgehend von den Berichten der Mitgliedstaaten für die Jahre 1990 und 1991 soll mit der vorliegenden Mitteilung eine Bewertung der zweiten Phase des Demonstrationsvorhabens vorgenommen werden.

I. EINGEHOLTE INFORMATIONEN

A. Auf nationaler Ebene

2. In einigen Mitgliedstaaten wurden die Ergebnisse zur Planung von Maßnahmen genutzt. Dies geschah in den zwei Mitgliedstaaten, die bereits vor der Einrichtung des Gemeinschaftsvorhabens über ein vergleichbares System auf nationaler Ebene verfügten, sowie in drei weiteren Mitgliedstaaten. Echte Fortschritte wurden außerdem in einigen anderen Mitgliedstaaten erzielt, wohingegen die Ergebnisse andernorts bescheidener ausfielen.

3. Alle im folgenden aufgeführten nennenswerten konkreten Maßnahmen basieren auf Einlass-Daten.

Erzeugnisse für Kinder

In viele Unfälle in Haushalt und Freizeit sind Kinder verwickelt. Daher haben mehrere Mitgliedstaaten diesbezügliche Maßnahmen ergriffen.

In Portugal sind besonders viele Kinder in Unfälle in Haushalt und Freizeit verwickelt. Die portugiesischen Behörden haben die Öffentlichkeit mittels einer Kampagne über die Sicherheit von Kindern sensibilisiert. Es war festzustellen, daß die Kindersterblichkeit dank dieser Kampagne zurückging.

---

(1) Entscheidung des Rates vom 22.4.1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter. ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1986, S. 23.

In Dänemark wurde eine ähnliche Kampagne mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt, nämlich einer deutlichen Reduzierung der Unfälle von Kindern zwischen 0 und 4 Jahren. Was die Vergiftungen bei Kindern angeht, ergriffen die Behörden außerdem Maßnahmen, damit Flaschen und Behälter mit chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln mit kindersicheren Verschlüssen ausgestattet wurden. Nach Tests mit Elektroherden und Öfen wurde mit den Herstellern über eine bessere Konzipierung dieser Geräte verhandelt, die häufig zu Verbrennungen bei Kindern führen.

Im Vereinigten Königreich führen die Behörden verschiedene Untersuchungen über die Sicherheit von Kindern durch. Außerdem wurde ein Problem bei der chemischen Zusammensetzung bestimmter Beißringe festgestellt, was zur Aufstellung neuer Normen führen wird.

In Frankreich wurde mit einer Untersuchung über Artikel für die Kleinkinderpflege Vorarbeit geleistet für Normen und den Erlaß von 1991. Außerdem wurden die Gefahren auf Spielplätzen aufgezeigt. Es wurden Normen verabschiedet; zwei Gesetzentwürfe sind in Vorbereitung.

Sport

In den Niederlanden bildeten die Ehlass-Daten den Ausgangspunkt für eine Informationskampagne über die Vermeidung von Sportverletzungen.

Aufgrund der festgestellten Unfallrate gab in Frankreich der Ausschuß für die Sicherheit der Verbraucher eine Stellungnahme zur Entwicklung in Risikosportarten ab, zu denen Wassersport (Erlaß von 1991), Bergsportarten, Flugsportarten und andere zählen. Als besonders gefährlich wurde das Paragliding eingestuft, da bei dieser Sportart eine hohe Hospitalisationshäufigkeit, ein langer durchschnittlicher Krankenhausaufenthalt und Verletzungen hauptsächlich im Bereich der Wirbelsäule festgestellt wurden. Den zuständigen Behörden liegt die Ausarbeitung einer Norm vor; sie arbeiten an der Festlegung der Einführungsbedingungen für eine sogenannte "Trainerlizenz" und wollen das Mitführen eines Sicherheitsfallschirms vorschreiben.

In Portugal wurde die Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die einen Gesetzesvorschlag zur Regelung des Baus und Betriebs von Aquaparks erarbeiten soll.

Im Vereinigten Königreich wurde eine Untersuchung über Unfälle durch Ertrinken im Zusammenhang mit Schwimmbadabdeckungen durchgeführt, in deren Rahmen ermittelt werden sollte, welche Abdeckungen die sichersten sind und wie die Sicherheit zu verbessern ist.

Feuerwerk

In den Niederlanden gibt es zahlreiche Unfälle durch Feuerwerkskörper; daher wurde nun die Notwendigkeit einer gezielten Informationskampagne deutlich gemacht.

In Dänemark wurden aufgrund der gleichen Feststellung Rechts- und Informationsmaßnahmen ergriffen, die zu einem Rückgang der Unfälle durch Feuerwerkskörper um 50 % führten.

In Portugal existiert eine Rechtsverordnung von 1988 zur Begrenzung des Verkaufs von Karnevalsartikeln, insbesondere an Jugendliche unter 18 Jahren.

Chemische Erzeugnisse

In Frankreich sind Informationskampagnen über Vergiftungen durch Natronbleichlauge angelaufen, die mehr als 50 % aller Vergiftungen durch Haushaltsprodukte ausmachen, insbesondere weil Natronbleichlauge häufig in gewöhnliche Lebensmittelflaschen umgefüllt wird.

Leitern

In den Niederlanden trat 1987 ein Gesetz über tragbare Leitern in Kraft, das zur Verringerung der Anzahl von Unfällen beitragen sollte, die mit Trittleitern, und zwar insbesondere mit Fußtritten mit weniger als vier Sprossen, geschehen, da diese ein Drittel aller Unfälle mit dieser Art von Geräten verursachen.

Im Vereinigten Königreich führen die Behörden eine Untersuchung über die Sicherheit von Leitern durch, um britische und europäische Normen zu erarbeiten.

Elektrische Erzeugnisse

In den Niederlanden wurden Unfälle im Zusammenhang mit Kreissägen untersucht und Empfehlungen an die Normungsgremien ausgesprochen.

Nach einer Untersuchung über Unfälle im Zusammenhang mit elektrischen Rasenmähern prüfen in Frankreich die Hersteller Veränderungen der Anlaßvorrichtungen.

Im Vereinigten Königreich wurden Sensibilisierungskampagnen über elektrische Gartengeräte durchgeführt und die Verwendung von Spannungsunterbrechern empfohlen. Es wurden auch Empfehlungen zur Verbesserung der Konzipierung und der Sicherheitshinweise für elektrische Heimwerkerartikel ausgesprochen.

B. Auf Gemeinschaftsebene

4. Mit Hilfe der Ehlass-Daten können die Gefahren, die durch die Verwendung eines Erzeugnisses entstehen (z. B. Aerosole), aufgezeigt und die gemeinsamen Sicherheitsprobleme mehrerer Mitgliedstaaten ermittelt werden (z. B. Leitern, Feuerwerk).

5. Es konnten Leitlinien ausgearbeitet werden aufgrund der Jahresberichte der Mitgliedstaaten und folgender Studien: Erarbeitung eines Modells zur Konsultation verschiedener Informationsquellen über Unfälle in Haushalt und Freizeit, Analyse des Verbraucherverhaltens gegenüber einer Gefahr, Untersuchung sämtlicher Gefahren in Privathäusern und eine Studie über Stürze.

6. Durch die Auswertung der Berichte der Mitgliedstaaten wird die Kommission außerdem in die Lage versetzt, die Beihilfen, die sie für nationale Aktionen gewährt, in besonders problematische Sektoren zu leiten.

II. BEWERTUNG DER WIRKSAMKEIT DES VORHABENS

7. Das Vorhaben soll keinesfalls, und am allerwenigsten auf Gemeinschaftsebene, statistischen Zwecken dienen. Es genügt nicht den grundlegenden Erfordernissen der Statistik, zu denen die Berücksichtigung weiterer Faktoren, wie der Unterschiede zwischen den nationalen Gesundheitssystemen, der örtlichen Verteilung oder der Anzahl der Krankenhäuser in den einzelnen Mitgliedstaaten, zählen müßte.

   Unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen kann das Vorhaben jedoch als Wegweiser für die zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen dienen.

A. Auf nationaler Ebene

Fast alle Mitgliedstaaten haben in ihren Berichten auf die Probleme hingewiesen, die sich aus der Häufigkeit bestimmter Unfälle ergeben.

In Belgien gilt das Interesse besonders den Unfällen mit Kindern (Stürze, Vergiftungen und Verbrennungen), Unfällen durch sportliche Betätigung und tödlichen Unfällen.

Dänemark fordert koordinierte Untersuchungen über Reitunfälle und Unfälle im Zusammenhang mit Heimwerkergeräten.

In Deutschland geschehen die meisten Unfälle in Haushalt und Freizeit durch die verwendeten Baumaterialien (insbesondere bei Türen und Treppen), gefolgt von Heimwerkerartikeln und Bodenbelägen.

Griechenland möchte die Kinderkrankenhäuser in Athen in die Datensammlung einbeziehen.

In Spanien geschehen zwei Drittel aller Unfälle bei Spiel und Freizeit. Junge Leute sind die am stärksten betroffene Bevölkerungsschicht.

Frankreich hat 34 Sicherheitsblätter veröffentlicht und drei Aktionen vorgeschlagen: eine Sensibilisierungskampagne über Unfälle mit Leitern, eine weitere über die Gefahr von Verbrennungen bei Kindern und die dritte über Unfälle im Sportunterricht.

Irland legt besonderes Gewicht auf den Faktor Alkohol als eine der Hauptunfallursachen und hat mehrere Veröffentlichungen realisiert, wie z. B. "play it safe" und "First Aid Calendar".

Luxemburg befürwortet eine Untersuchung der Unfälle im Zusammenhang mit der Planung von Gebäuden, um Empfehlungen und Spezifikationen aussprechen zu können.

Die Niederlande stellen Präventionsprogramme für ältere Menschen und Kinder, im Sportbereich und für den Brandfall in den Vordergrund.

Portugal beschäftigt sich hauptsächlich mit Stürzen in Treppenhäusern, Tierbissen, Insektenstichen und Erstickungen durch die Aufnahme von Fremdkörpern.

Ausgehend von den Daten in Krankenhäuser eingelieferter Unfallopfer wurde im Vereinigten Königreich eine "Typologie" erarbeitet; dort werden Aktionen je nach Unfallursache durchgeführt (Sport, Stürze, Heimwerkerartikel, usw.).

8. Damit das Projekt in Zukunft seine Indikatorfunktion besser erfüllt, muß über die Verbesserung der Aussagefähigkeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten gesammelten Daten nachgedacht werden, um deren Auslegung für die anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

B. Auf Gemeinschaftsebene

9. Bislang konnten die auf Gemeinschaftsebene ausgewerteten Daten mehrfach genutzt werden, z. B. im Rahmen der Änderung der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen und im Zusammenhang mit den Arbeiten des CEN über die Oberflächentemperatur von Haushaltsgeräten.

10. Wie lassen sich in Zukunft die gesammelten Daten auch auf Gemeinschaftsebene sinnvoller auswerten?

Folgende Wege sind einzuschlagen:

- Die Qualität der von den Mitgliedstaaten eingereichten Daten ließe sich durch die Entwicklung methodischer Grundlagen verbessern, die eine stärkere Homogenität der Definitionen und Klassifizierungen zur Folge hätten. Die Auswertung der nationalen Berichte für 1990/1991 hat diesen Klärungsbedarf deutlich herausgestellt.

- Die Nutzung der Daten auf Gemeinschaftsebene könnte durch ein verändertes und präzisiertes Kodierungssystem erleichtert werden. Durch derartige Verbesserungen würde zwei Zielsetzungen gedient: Kohärenz der gelieferten Daten dank neuer Definitionen und gemeinsamer Kodierungsgrundlagen und Verbesserung der Aussagefähigkeit der gesammelten Daten durch genauere Abstufung der Kodierungsvariablen. So ließen sich Produkte unter anderem präziser identifizieren.

- Die für die Erfassung der Daten notwendige Zeit könnte durch Einsatz von Computern in allen Mitgliedstaaten verkürzt werden, so daß ein ständiger Zugriff auf aktualisierte Daten möglich wäre.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

11. Im Augenblick der Öffnung des Binnenmarktes und damit angesichts eines verstärkten Warenverkehrs auf Gemeinschaftsgebiet ist es wichtig, über homogene und gut funktionierende nationale Mechanismen zur Überwachung von Unfällen im Haushalt zu verfügen. Aus dem Inkrafttreten der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über allgemeine Produktsicherheit ergibt sich außerdem die Notwendigkeit, über ein System zu verfügen, das sowohl der Kommission als auch den Mitgliedstaaten Zugriff auf punktuelle Informationen über Produkte verschafft, die bei Unfällen im Rahmen des Binnenmarktes eine Rolle spielen.

12. Daher schlägt die Kommission vor, die im Rahmen des Ehlass-Vorhabens angelaufene Aktion fortzusetzen und ein gemeinschaftliches Informationssystem über Unfälle in Haushalt und Freizeit einzurichten. Bei dem neu vorgeschlagenen Vorhaben werden die Erfahrungen des Demonstrationsvorhabens berücksichtigt. Die Funktionsweise des neuen Systems, das vorerst für fünf Jahre eingerichtet wird, soll Ende 1994 erneut bewertet werden. Die Kommission legt dem Rat vor dem 31. Dezember 1994 einen Bericht und eventuelle Vorschläge zur Veränderung des Systems vor.

13. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip besteht die Aufgabe der Kommission hauptsächlich in der Koordinierung und Unterstützung der Initiativen der Mitgliedstaaten in Fragen der Logistik, der Methodik und der Finanzierung.

14. Diese Verfahrensweise, die sich auf die bei der Durchführung des Demonstrationsvorhabens erarbeiteten Problemlösungen stützt, ist Gegenstand des Vorschlags für eine Entscheidung, der der vorliegenden Mitteilung beigefügt ist.

Begründung

Mit der Entscheidung 86/138/EWG wurde ein auf 5 Jahre befristetes Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter eingeführt.

Ursprüngliches Ziel des Vorhabens war die Ermittlung von Bereichen, in denen Präventivmaßnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit notwendig erscheinen. In der Entscheidung war eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die Datenerfassung bei den Unfallstationen von ausgewählten Krankenhäusern in den Mitgliedstaaten vorgesehen. Deutschland beteiligte sich durch eine Umfrage in Haushalten.

Die zweite Phase des Demonstrationsvorhabens, die am 30. November 1991 zu Ende ging, hat den Ausbau der bestehenden Strukturen und die Verbesserung der methodischen Grundlagen ermöglicht. Die praktischen Probleme, die der Erreichung der ursprünglichen Ziele des Vorhabens im Wege standen, konnten ermittelt und Lösungsvorschläge gemacht werden: Zur Verbesserung der Datenqualität gilt es, die Homogenität der methodischen Grundlagen zu verbessern und die Möglichkeiten zur Einbeziehung zusätzlicher Informationsquellen zu prüfen; außerdem muß für die konkrete Verwendung der gesammelten Daten eine pragmatischere Form der Kodierung der betreffenden Produkte gefunden werden; schließlich muß durch eine verstärkte Computerisierung der Datenerfassung in den Mitgliedstaaten die Informationsübermittlungsfrist verkürzt und die Aktualisierung der Informationen erleichtert werden.

Ungeachtet einer Reihe von Problemen bei der Durchführung hat sich Ehlass als ein Instrument bewährt, das die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer Verbraucherschutzpolitik unterstützt. Aus den Jahresberichten der Mitgliedstaaten geht hervor, daß das System es dank der großen Anzahl erfaßter Produkte ermöglicht, die Erzeugnisse ausfindig zu machen, die aufgrund in allen Mitgliedstaaten gültiger Kriterien in Unfälle in Haushalt und Freizeit verwickelt sind : Hospitalisationshäufigkeit, mittlere Dauer des Krankenhausaufenthalts, Lokalisierung der Verletzungen und Alter. Mit den Ehlass-Daten lassen sich auch andere nationale Strukturen ergänzen, die entweder eine Warnfunktion haben, alle Unfallarten abdecken (z.B. Krankenkassen) oder sich mit der Normung befassen. Die letztendlich ergriffenen Maßnahmen sind zwar unterschiedlich, lassen sich jedoch in drei Kategorien einteilen: Prävention (Informations- und Sensibilisierungskampagnen), Verhandlungen mit Vertretern der Industrie über die Veränderung von Produkten und Normungs- sowie Gesetzesinitiativen.

Ausgehend von den Ehlass-Ergebnissen werden in den Mitgliedstaaten zahlreiche und verschiedenartige Maßnahmen in folgenden Bereichen ergriffen: Sicherheit von Kindern und kinderspezifischen Produkten (Spielzeug, Spielplätze, Artikel für die Kleinkinderpflege), älteren Personen, Sport arten (insbesondere Paragliding, Sportgeräte, Aquaparks und Schwimmbadabdeckungen), Feuerwerk, Vergiftungen durch chemische Erzeugnisse, Stürze von Leitern und Fußstützen (u.a.), Elektrogeräte, insbesondere Gartengeräte (vor allem, Rasenmäher und Heckenscheren), Küchengeräte und Heimwerkerartikel (vor allem Kreissägen).

Vor diesem Hintergrund ist die Datensammlung aus folgenden Gründen fortzusetzen:

- Die Sicherheit der Verbraucher in der Gemeinschaft muß angesichts der Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 garantiert werden. Mit dem Binnenmarkt wird der Warenverkehr im Gemeinschaftsgebiet nämlich zunehmen. Die Verbraucher werden sich demnach größeren Risiken ausgesetzt sehen, so daß in ausreichendem Maße harmonisierte nationale Überwachungsmechanismen wünschenswert sind, damit die in einem Mitgliedstaat gezogenen Schlußfolgerungen im Bedarfsfall auch in den anderen Mitgliedstaaten sowie auf Gemeinschaftsebene nutzbar werden.

- Das Inkrafttreten der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit am 29. Juni 1994 wird zu einem steigenden Informationsbedarf über die in Unfälle verwickelten Produkte sowie über die Mechanismen und Ursachen dieser Unfälle mit sich bringen. Dieser Informationen müssen sich insbesondere die nationalen Behörden bedienen können, die mit der Überwachung des Marktes und der Ermittlung gefährlicher Produkte befaßt sind. Auf Gemeinschaftsebene müssen die Ergebnisse dieses Datenbeschaffungssystems die Kommission in die Lage versetzen, das in Artikel 7 der Richtlinie vorgesehene Verfahren durchzuführen. Der genannte Artikel sieht eine allgemeine Sicherheitsklausel für Produkte vor, die den Vorschriften der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats nicht entsprechen und eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellen.

  Außerdem muß die Kommission über punktuelle Informationen verfügen können, um gegebenenfalls die von bestimmten Produkten ausgehende ernste und unmittelbare Gefahr zu bewerten, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit in der Entscheidung 89/45/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über ein gemeinsames System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern vorgesehen ist.

- Von der Gemeinschaft müssen Impulse ausgehen, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Datensammlung auf nationaler Ebene zu überwinden. Ein solches Vorgehen ist sowohl unter methodischen als auch unter finanziellen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Das bedeutet, daß es ohne gemeinschaftliches Eingreifen insbesondere finanzieller Art in einigen Mitgliedstaaten zum Stillstand der Informationsbeschaffung käme. Eine solche Situation würde die Überwachung der Verbrauchersicherheit im Gemeinschaftsgebiet stark beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund soll der beigefügte Vorschlag für eine Entscheidung über einen Fünfjahreszeitraum dem formellen Antrag, der im Rat von fast allen Delegationen vorgebracht wurde, sowie der entsprechenden Verpflichtung der Kommission genügen. Es wird berücksichtigt, daß die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Verbraucher bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt. Es wird auch berücksichtigt, daß eine gesonderte Gemeinschaftsaktion über Verkehrsunfälle vorbereit wird, die damit von diesem Vorschlag nicht betroffen werden. In dem Vorschlag wird außerdem die

Notwendigkeit angesprochen, die Funktionsweise des Systems zu bewerten, sobald erste Erkenntnisse vorliegen, also vor Ende 1994, und zwar insbesondere aufgrund der budgetären Auswirkungen und der von der Auswertung des Systems auf Gemeinschaftsebene erwarteten Verbesserungen. Bei dieser Gelegenheit können z.b. die Modalitäten der gemeinschaftlichen finanziellen Unterstützung im Hinblick auf einen höheren Beitrag der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Datensammlung revidiert werden.

Die Kommission übernimmt eine Koordinierungsaufgabe und trägt zur einheitlichen Gestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene bei. Auf diesem Wege sollen den Mitgliedstaaten durch die bedarfsgemäße Weitergabe von Informationen über Unfälle in Haushalt und Freizeit an die zuständigen Behörden auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene die geeigneten Handlungsinstrumente an die Hand gegeben werden.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle im Haus und im Freizeitbereich ist Bestandteil der Verbraucherschutzpolitik; seine Bedeutung zeigt sich in der in einigen Mitgliedstaaten praktizierten konkreten Nutzung der im Rahmen des mit der Entscheidung 86/138/EWG des Rates(4), geändert durch die Entscheidung 90/534/EWG(5), eingeführten Demonstrationsvorhabens gesammelten Daten zur Ermittlung neuer Maßnahmen für die Produktsicherheit.

Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 ist mit einer Zunahme des Warenverkehrs im Gemeinschaftsgebiet zu rechnen. In diesem Zusammenhang erscheint es zur Ermittlung einerseits der Produkte, die bei Unfällen eine Rolle spielen, und andererseits der Umstände, die sie begünstigen, wünschenswert, daß die nationalen Behörden über ausreichend homogene Instrumente verfügen, damit die Erkenntnisse eines Mitgliedstaats gegebenenfalls auch in den anderen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene genutzt werden können.

Wenn auch die Hauptverantwortung für die Handhabung der Verbrauchersicherheit bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt, so erscheint ein gemeinschaftlicher finanzieller Impuls doch sinnvoll, um den Mitgliedstaaten bei der Überwindung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Datenbeschaffung auf nationaler Ebene zu helfen. Dabei muß die Kommission die Koordinierung übernehmen und zur einheitlichen Durchführung der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen beitragen, indem sie die Verbreitung von Informationen über Haus- und Freizeitunfälle an die zuständigen Behörden fördert.

---

(1) .....
(2) .....
(3) .....
(4) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4.1986, S. 23
(5) ABl. Nr. L 296 vom 27.10.1990, S. 64

Ein gemeinschaftlicher Rahmen und eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft sind erforderlich, um Störungen größeren Ausmaßes zu vermeiden, die daher rühren könnten, daß einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die notwendigen Mittel bereitzustellen, um selbst an die Daten über Unfälle im Haus und im Freizeitbereich zu gelangen, die für eine wirksame Verbraucherschutzpolitik erforderlich sind. Die allgemeine Qualität der Daten ist mittels homogener Basismethoden zu gewährleisten; vor dem Hintergrund des Binnenmarktes und der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über allgemeine Produktsicherheit(6) müssen außerdem alle Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, Informationen zur laufenden Beobachtung von in Unfälle verwickelten Produkten zu sammeln.

Die gemeinschaftlichen Aspekte der Datenerfassung zwingen die Mitgliedstaaten zu einer einheitlichen Methode bei der Beschaffung und Erstellung von Informationen, die sie der Kommission zur Verfügung stellen sollen. Dieser Sachzwang steht in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen.

Für die weitere Entwicklung einer gemeinschaftlichen Politik auf dem Gebiet der Produktsicherheit ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten auf Anfrage der Kommission punktuelle Angaben zu Produkten oder Produktgruppen machen, die bei Unfällen eine Rolle gespielt haben.

Die Mitgliedstaaten müssen darüber hinaus in der Lage sein, der Kommission jährliche, zusammenfassende Berichte vorzulegen. Die Schlußfolgerungen, zu denen die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Berichte gelangen, sollen die Kommission befähigen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die auf Gemeinschaftsebene zu ergreifenden Maßnahmen zu beschließen.

Schließlich erscheint die Einrichtung eines Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle unter diesen Umständen auf Gemeinschaftsebene notwendig, um mit Blick auf die Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus die Politik der Mitgliedstaaten in einem wichtigen Bereich zu unterstützen und zu ergänzen. Diese Maßnahme geht nicht über das zur Förderung der Unfallverhütung notwendige Maß hinaus und steht somit im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität.

Im Vertrag sind für den Erlaß dieser Entscheidung lediglich die in Artikel 235 genannten Befugnisse vorgesehen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für einen Fünfjahreszeitraum wird ein gemeinschaftliches Informationssystem über Haus- und Freizeitunfälle - nachstehend "System" genannt - eingeführt. Die Merkmale des Systems sind in Anhang I beschrieben.

(6) ABl. Nr. L 228 vom 11. 8.1992, S. 24

2. Mit dem System sollen Daten über Haus- und Freizeitunfälle erfaßt werden, um die Unfallverhütung zu fördern und die Sicherheit von Konsumgütern sowie die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher über eine bessere Nutzung der Erzeugnisse zu verstärken.

3. Die vorliegende Entscheidung gilt nicht für

   a) Arbeitsunfälle,

   b) Unfälle im Straßen-, Eisenbahn-, See- und Luftverkehr.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen für die praktische Einführung des Systems. Sie werten die erfaßten Daten unmittelbar aus und legen der Kommission einen Jahresbericht vor, in dem die erzielten Ergebnisse auf nationaler Ebene zusammengefaßt und bewertet werden.

Sie liefern der Kommission auf deren Anfrage und binnen von ihr festgesetzter Fristen die Daten über die Sicherheit bestimmter Produkte oder Produktgruppen, die bei Unfällen im Haus und im Freizeitbereich eine Rolle spielen, und über die näheren Umstände dieser Unfälle.

Artikel 3

Die Kommission fördert die Kompatibilität der in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden, insbesondere hinsichtlich der Grundlagen der Datenerfassung und der nationalen Berichte zur Auswertung der Daten.

Sie beteiligt sich finanziell an der Einführung des Systems durch die Mitgliedstaaten. Das Nähere ist in Anhang II geregelt. Die Haushaltsbehörde bestimmt die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Ermächtigungen.

Nach Erhalt der Jahresberichte der Mitgliedstaaten sorgt die Kommission in geeigneter Weise für die Auswertung, Zusammenfassung und Verbreitung der Daten auf Gemeinschaftsebene.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Erfassung und Übermittlung der Daten nach Artikel 2 zuständige(n) Behörde(n) und teilen der Kommission Namen und Anschrift dieser Behörde(n) mit.

Artikel 5

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei der Erfassung und Übermittlung der Daten alle Angaben zur Person des Unfallopfers gelöscht werden, damit dessen Identität vertraulich bleibt.

Artikel 6

Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember 1994 einen Bewertungsbericht über die Funktionsweise des Systems und legt gegebenenfalls Änderungsvorschläge, insbesondere über die Modalitäten ihrer finanziellen Unterstützung, vor.

Die Kommission erarbeitet bis zum 31. Dezember 1997 einen Schlußbericht über die Durchführung und die Wirksamkeit des Systems.

Diese Berichte werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

MERKMALE DES DEMONSTRATIONSSYSTEMS

1. Das System erstreckt sich auf Unfälle in Haushalt und Freizeit, die sich in Haushalten und in deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere in Gärten, Höfen und Garagen, sowie bei Freizeitbeschäftigungen, sportlichen Betätigungen und in der Schule ereignen und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben.

2. Die Grunddaten werden bei den von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission ausgewählten Unfallstationen der Krankenhäuser eingeholt, wie unter Punkt 4 beschrieben.

   Gleichwertige Auskünfte aus anderen Quellen können akzeptiert werden.

3. Bei der Erarbeitung ihrer Jahresberichte berücksichtigen die Mitgliedstaaten so weit wie möglich weitere Informationsquellen wie Giftnotrufzentralen, Sterbeurkunden, Hausärzte, Zentren zur Behandlung von Verbrennungen, Feuerwehren und Warnsysteme.

4. Die eingeholten Grunddaten müssen möglichst allgemeingültig sein.

   Sie müssen mindestens über folgendes Aufschluß geben:

   - den Unfallort,
   - den Zeitpunkt des Unfalls,
   - den Behandlungsort,
   - die Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls,
   - die Art des Unfalls,
   - die Art des zum Unfallzeitpunkts verwendeten Erzeugnisses,
   - das Alter des Opfers,
   - das Geschlecht des Opfers,
   - die Art der Verletzungen,
   - die von der Verletzung betroffenen Körperteile,
   - die Behandlungsdauer,
   - den Unfall und seine Ursachen (kurze Beschreibung, nach Möglichkeit auch Angaben über die wichtigsten Eigenschaften und Merkmale des Erzeugnisses).

   Diese Auskünfte werden nach einem System auf gemeinschaftsweit homogener Grundlage kodiert.

5. Die Krankenhäuser sind wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Mitgliedstaat	Anzahl der Krankenhäuser
Belgien	4
Dänemark	5
Deutschland	-(*)
Griechenland	4
Spanien	8
Frankreich	8
Irland	2
Italien	7
Luxemburg	-(*)
Niederlande	7
Portugal	6
Vereinigtes Königreich	11
	62

(*) Die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg beteiligen sich durch Umfragen in Haushalten.

ANHANG II

DURCHFÜHRUNG DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

Die finanzielle Unterstützung der an der Sammlung beteiligten Krankenhäuser durch die Gemeinschaft würde nach einem einheitlichen Satz gewährt, der 80 % der tatsächlichen Kosten beträgt, wobei sich der Höchstbetrag der Unterstützung je Krankenhaus auf 28 000 ECU jährlich beläuft.

Hinzu käme eine Finanzunterstützung der Gemeinschaft für die Stärkung der am wenigsten entwickelten nationalen Infrastrukturen, insbesondere durch den Aufbau geeigneter computergestützter Netzwerke.

Schließlich könnte eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft dafür vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten, die über ein operationelles Datenerfassungssystem verfügen, den übrigen Mitgliedstaaten eine bilaterale fachliche Unterstützung leisten.

FINANZBOGEN
(vgl. Verfahrenshandbuch, Anhang 17)

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. **Bezeichnung der Maßnahme**
   Einrichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle in Haushalt und Freizeit

2. **Haushaltslinien**
   B5-105

3. **Rechtsgrundlage**
   Art. 235 des Vertrages

4. **Beschreibung der Maßnahme**

4.1 Besondere Ziele
Im Rahmen der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzpolitik soll ein System zur Sammlung von Daten über "Komsumunfälle" eingerichtet werden, das Aufschluß über risikoreiche Produktkategorien gibt. Ausgehend von den gesammelten Daten können so Leitlinien für das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen aufgestellt werden.

4.2 Dauer
Punktuelle Aktion

4.3 Zielgruppe
Verbraucher in der EG

5. **Einstufung von Ausgaben und Einnahmen**

5.1 OA/NOA
NOA

5.2 GM/NGM
GM

5.3 Art der Einnahmen
keine Einnahmen

6. **Art der Ausgaben bzw. Einnahmen**

Kofinanzierung neben anderen, öffentlichen und/oder privaten Quellen

6.1 100%ige Kostenübernahme
nein (80 %)

6.2 Kofinanzierung neben anderen, öffentlichen und/oder privaten Quellen
ja

6.3 Zinsvergütung
nein

6.4 Sonstige Ausgaben
nein

6.5 Ist bei einem wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des finzanziellen Beitrags der Gemeinschaft vorgesehen?
nein

6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie und welche Einnahmenart?
trifft nicht zu

7. **Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel**

Teil B des Haushalts

1. Arbeiten der Kommission: 0,2 Mio Ecu

   - Methodik der Datensammlung

   - Gemeinschaftsweite Verbreitung und Auswertung der einzelstaatlichen Ergebnisse und spezifischer Analysen

2. Finanzbeihilfe für die Mitgliedstaaten zur Sammlung, Erfassung und Auswertung der Daten: 2,3 Mio Ecu

   - Unterstützung der 62 Krankenhäuser, die sich an der Datensammlung beteiligen, entsprechend der in Anhang I des Vorschlags für eine Entscheidung erläuterten Aufteilung (80 % der Kosten, jedoch höchstens 28 000 Ecu jährlich pro Krankenhaus), sowie Beitrag zu den Umfragen in Haushalten in Deutschland und Luxemburg;

   - Unterstützung der am wenigsten entwickelten nationalen Infrastrukturen, insbesondere duch den Ausbau geeigneter Computernetzwerke;

   - Unterstützung der bilateralen praktischen Hilfestellung, die diejenigen Mitgliedstaaten leisten, die bereits über ein funktionierendes Datenerfassungssystem verfügen.

Gesamtbetrag Teil B: 2,5 Mio Ecu.

Der für 1993 beantragte Betrag von 2,5 Mio Ecu soll in den nächsten Jahren nicht aufgestockt werden.
Über die Mittelausstattung dieser Haushaltslinie soll ab 1994 im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden werden, und zwar unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen und unter Einbeziehung der Kosten-Nutzen-Betrachtung.

8. **Welche Vorkehrungen sind zur Betrugsverhütung vorgesehen?**

Vor der Auszahlung prüft die Kommission die Beihilfen bzw. den Erhalt von Leistungen und Vorbereitungs-, Durchführbarkeits- und Auswertungsuntersuchungen, wobei sie die vertraglichen Verpflichtungen, die wirtschaftlichen Grundprinzipien und die finanzielle bzw. allgemeine Abwicklung berücksichtigt. Vorkehrungen zur Betrugsvehütung sind Teil aller Vereinbarungen und Verträge, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden.

TEIL 2: VERWALTUNGSAUSGABEN

Teil A des Haushalts

1. Personal- und Verwaltungskosten: 0,25 Mio Ecu

   - Sekretariatstätigkeit auf den Sitzungen der Sachverständigen der für die Sammlung und Übermittlung der Informationen über Unfälle in Haushalt und Freizeit zuständigen nationalen Behörden (2 bis 3 pro Jahr);

   - logistische, methodische und finanzielle Koordination;

   - Personal: 1 Bediensteter der Laufbahngruppe A (100 %) + 1 Bediensteter der Laufbahngruppe B (100 %) + 1 Bediensteter der Laufbahngruppe C (100 %).

     Es handelt sich hierbei nicht im eigentlichen Sinne um zusätzliches Personal, da in den vorangegangenen Phasen folgende Bedienstete an dem Demonstrationsvorhaben gearbeitet haben: 1 nationaler Sachverständiger (75 %) + 1 Beamter der Laufbahngruppe B (25 %) + 1 Hilfskraft der Laufbahngruppe C (50 %).
     Der Umstand, daß diese Personen nur einen Teil ihrer Arbeitszeit dem Demonstrationsvorhaben widmen konnten, erklärt, warum die Daten auf Gemeinschaftsebene bislang nicht in zufriedenstellendem Umfang ausgewertet werden konnten, wie es als ein Hauptziel der Datensammlung angestrebt worden war.

2. Studien: 0,17 Mio Ecu

   Es müssen zusätzliche Studien zur spezifischen Analyse nationaler und gemeinschaftlicher Daten durchgeführt werden.

3. Sitzungskosten: 0,08 Mio Ecu

   Auf Initiative der Kommission einberufene Sitzungen von Sachverständigen der zuständigen nationalen Behörden (2 bis 3 Sachverständige pro Land), 2 bis 3 Sitzungen im Jahr

Gesamtbetrag Teil A: 0,50 Mio Ecu

146/93

TEIL 3: KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

1.1 Besondere(s) Ziel(e) der Maßnahme
Das System zur Erfassung von Unfällen in Haushalt und Freizeit soll Richtwerte für die Erstellung von Leitlinien einer Verbraucherschutzpolitik liefern. Dieses Ziel läßt sich nur schwer in Zahlen ausdrücken, da eine tiefergreifende Untersuchung notwendig wäre, um die - sicherlich sehr hohen - sozioökonomischen Kosten von Unfällen in Haushalt und Freizeit genau zu ermitteln; außerdem ist der Schaden, den die Opfer bei Unfällen dieser Art nehmen, sehr hoch, jedoch schwer zu quantifizieren.

1.2 Ist die Maßnahme im Finanzplan der Generaldirektion für das betreffende Jahr vorgesehen?
ja

1.3 Allgemeineres Ziel im Rahmen des Finanzplans der Generaldirektion
Politik der allgemeinen Produktsicherheit

2. Begründung der Maßnahme

Durch die Sammlung von Daten bei den Notdiensten ausgewählter Krankenhäuser in den Mitgliedstaaten sollen direkte Informationen über die wichtigsten Unfälle gewonnen werden, und zwar auf der Grundlage ähnlicher Strukturen in allen Mitgliedstaaten. Es handelt sich um eine permanente Datensammlung, die auch im Hinblick auf die kommende Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit durchgeführt wird, für die sie wichtige Hinweise auf Sicherheitsprobleme aufzeigen soll. Wenn die Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 1994 in Kraft treten soll, müssen die Daten bis 1993 erfaßt sein und Anfang 1994 zur allgemeinen Verfügung stehen. Dank dieser objektiven Daten wird die Durchführung dieser Richtlinie, die 1994 in Kraft treten soll, besonders praxisnah verlaufen.

3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission zwei Arten von Informationen übermitteln:

- punktuelle Angaben zu einzelnen Produkten, je nach den Erfordernissen der Entwicklung der Verbraucherschutzpolitik;

- Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Datensammlung, auf deren Grundlage die Kommission Evaluierungsberichte über das System auf Gemeinschaftsebene erstellt.

Außerdem erarbeitet die Kommission einen Jahresbericht über die Auswertung der eingeholten Daten und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Entwicklung ihrer Verbraucherschutzpolitik.

Unsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse der Maßnahme beeinflussen können, bestehen bei der effektiven Einführung und vor allem der Operationalität des Systems in allen Mitgliedstaaten. Das Gelingen dieser beiden Aspekte hängt ab von der Lösung zweier obengenannter Probleme, nämlich der Auswertung der Daten und der Verkürzung der für ihre Beschaffung benötigten Zeit. Die Kommission wird ihre Bemühungen auf die Lösung dieser Probleme konzentrieren.

Bundesrat Drucksache **146/93 (Beschluß)**

07.05.93

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Unfälle in Haushalt und Freizeit

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

KOM(93) 18 endg.; Ratsdok. 4861/93

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit für eine Fortsetzung des gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle in Haushalt und Freizeit. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß ein solches System auf gemeinschaftlicher Ebene nicht eingerichtet wird.

Der Bericht der EG-Kommission über die Erfahrungen in den vergangenen fünf Jahren zeigt, daß ein derartiges System allenfalls geeignet ist, auf nationaler Ebene evtl. vorhandene Informationsdefizite aufzuzeigen. Insoweit hat das Demonstrationsvorhaben sein Ziel erreicht und bedarf keiner Verlängerung.

Das Informationssystem ist jedoch nicht geeignet, ausreichend gesicherte Daten für Gemeinschaftsaktionen zu liefern. Insbesondere sind keine Erkenntnisse zu erwarten, die den Anforderungen an repräsentativ erhobene statistische Daten entsprechen, wie sie Rechtsetzungsvorhaben der Gemeinschaft, etwa im Bereich der Gerätesicherheit, zugrunde gelegt werden müssen. Jedenfalls dürfte der zu erwartende Nutzen den Aufwand, der mit der vorgeschlagenen Datenerhebung und den umfangreichen Berichtspflichten verbunden sein wird, nicht rechtfertigen. In Anbetracht der geringen Anzahl erfaßter Unfälle, die sich auf Mängel an Konsumgütern zurückführen lassen, ist die Einrichtung eines solchen Systems auf EG-Ebene nicht als zweckmäßig anzusehen. Außerdem verstößt die Einrichtung eines EG-weiten Informationssystems gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946